

## **Dienstanweisung des Rektorats zur Aufhebung der Stufe 1 des Pandemieplans**

Durch die erfreuliche Entwicklung des Infektionsgeschehens ist die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vorzeitig am 02.02.2023 aufgehoben worden. Die Fortgeltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 7. April 2023 ist nicht mehr erforderlich. Bisher getroffene Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 sind somit nur noch als unverbindliche Empfehlungen zum betrieblichen Infektionsschutz, bei allen Infektionskrankheiten anzusehen. Zum 31.01.2023 wurde auch die Corona-Isolationspflicht in Sachsen-Anhalt aufgehoben.

Somit wird die Stufe 1 des Pandemieplans an der OVGU aufgehoben und es erfolgt die Rückkehr in den Normalbetrieb.

### **1. Regeln bei einer Corona- oder Erkältungserkrankung oder bei Kontakt zu einer infizierten Person**

Generell gilt: mit Erkältungssymptomen sollte man nicht am Arbeitsplatz erscheinen, wenn die Gefahr der Ansteckung anderer Beschäftigter besteht. In der Regel ist man in diesem Fall ohnehin nicht arbeitsfähig und sollte alle üblichen Maßnahmen ergreifen, um schnell zu gesunden. In leichteren Fällen kann auch mobile Arbeit angebracht sein, wenn die Tätigkeit es erlaubt. Bitte stimmen Sie sich dazu mit ihrer\*m Vorgesetzten ab. Ansonsten benötigt man ab dem 4. Kalendertag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ist man an Corona erkrankt, greift das gleiche Prozedere, allerdings sollte man den betrieblichen Arbeitsplatz erst wieder aufsuchen, wenn der Test negativ ist. In vielen Fällen sind Beschäftigte eher symptomfrei als negativ. In diesem Fall ist mobile Arbeit zu vereinbaren, wenn die Arbeitsaufgabe dafür geeignet ist. Das sollte auch erfolgen, wenn ein naher Angehöriger/eine nahe Angehörige positiv getestet ist.

In Abstimmung mit den Vorgesetzten sollten die bestehenden Instrumente sinnvoll und mit Augenmaß genutzt werden. Für Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gerne zur Verfügung.

### **2. Regelungen zu mobiler Arbeit**

Die Pflicht des Arbeitgebers, mobile Arbeit anzubieten, besteht nicht mehr. Es greift die Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit für das nichtwissenschaftliche Personal.

Im Fall, dass ein Kontakt zu einer mit COVID infizierten Person bestand oder gesundheitliche Bedenken gravierender Natur bestehen, ist es möglich, in Absprache zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten auch ohne Antrag/Vereinbarung mobil zu arbeiten. Bitte beachten Sie, dass eine mobile Tätigkeit im Ausland in der Regel nicht gestattet ist, es sei denn, es gibt eine Einzelfallregelung. Das gilt auch für das wissenschaftliche Personal.

Mobile Arbeit kann, ebenfalls nach Absprache, mit familiären Betreuungsaufgaben gekoppelt werden, um z. B. die Schließung von Kinderbetreuungsstätten abzufedern, Kinder bei Krankheit zu pflegen oder pflegebedürftige Personen zu unterstützen. Es wird an dieser Stelle nochmals dringend darauf hingewiesen, dass mit der mobilen Arbeit die Arbeitsaufgaben in

dem Umfang zu erledigen sind, wie es in Präsenz der Fall ist. Mobile Arbeit kann nur gestattet werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Tätigkeit geeignet ist, abrechenbare Aufgaben übertragen werden und die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Es gelten insofern die Bestimmungen der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten.

### **3. Freistellung zur Kinderbetreuung**

Die Ausnahmeregeln für

- die Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V (30 Tage/60 Tage für Alleinerziehende)
- die Freistellung privat Versicherter (24 Tage/40 Tage für Alleinerziehende)
- der Regelungen für BeamtInnen (28 Tage/63 Tage für Alleinerziehende)

bleiben bis zum 13.12.2023 bestehen. Bis zum 07.04.2023 ist die Freistellung auch möglich, wenn Kinder nicht erkrankt sind, aber die Einrichtung nicht besuchen können (Schließung, Absonderungsverfügung u. s. w.). Diese Regelung wurde bisher nicht aufgehoben.

### **4. Hygieneregeln**

Es gilt keine Maskenpflicht mehr. Natürlich ist es jeder/m Einzelnen freigestellt, aus eigenem Interesse/Schutzbedürfnis heraus eine Maske zu tragen.

### **5. Wegfall der Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.**

Die Freistellungsmöglichkeit, um sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen, ist entfallen.

### **6. Studium und Lehre**

Die Satzung „Allgemeine Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021) (AllgErgSPO-Corona 2021)“ wird, mit Wegfall der übergeordneten Bundes- und Landesregelungen (LSA), mit Zustimmung des Senats durch die Verabschiedung der Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2023) (AllgSPO-2023) außer Kraft gesetzt.

Die Fakultäten wurden darüber in der Sitzung der Kommission Studium und Lehre im Februar 2023 informiert. Mit dem Wegfall dieser Regelungen treten alle Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu den Studiengängen wieder in Kraft.